

**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Berufliche Bildung/
Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. Juli 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-28.pdf)

geändert durch:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-55.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-62.pdf>)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-39.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. November 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-77.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-16.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-45.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-70.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-69.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-18.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-28.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-20.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-53.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-60.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-14.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-23.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Master of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-51.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	4
§ 30 Prüfungsausschuss	4
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 34 Struktur des Studiengangs	6
§ 35 Lehrveranstaltungen	6
§ 36 Prüfungen	7
§ 37 Masterarbeit.....	7
§ 38 Inkrafttreten.....	7
Anhang 1: Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services.....	8
2. EWS/Berufspädagogik.....	9
3. Wahlpflichtbereich.....	10
4. Abschlussarbeit.....	12

Abkürzungsverzeichnis

BS	=	Blockseminar
P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SÜ	=	Seminarübung
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
Wh	=	Wiederholungsversuche
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 32

Ziele des Studiums

¹Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik bereitet auf das Lehramt an beruflichen Schulen vor und ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). ²Schwerpunkte des Studiengangs liegen zum einen im Vertiefungsstudium in den Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung sowie im Bereich EWS/Berufspädagogik, zum anderen in der Auseinandersetzung mit der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. ³Der Studiengang führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Fragestellungen bezogen auf das Berufsfeld Sozialpflege/Sozialpädagogik; er befähigt zur Umsetzung in Prozesse der beruflichen Bildung.

§ 33

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 voraus. ²Fachlich einschlägig sind Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse im Bereich Berufliche Bildung Fachrichtung Sozialpädagogik, in denen Kompetenzen in folgenden Fächern nachgewiesen werden: mindestens 70 ECTS-Punkte im Fach Sozialpädagogik, mindestens 38 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik und mindestens 72 ECTS-Punkte eines gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbaren Unterrichtsfachs. ³Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 sind von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren einschlägiger Abschluss mindestens 180 ECTS-Punkte, aber weniger als 210 ECTS-Punkte aufweist, zusätzliche Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) gemäß Abs. 3 nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt darüber hinaus den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens 24-wöchigen einschlägigen beruflichen Praktikums voraus.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen Förderpädagogik (mindestens 10 ECTS-Punkte), Recht (mindestens 12 ECTS-Punkte) und Statistik/Empirische Forschungsmethoden (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module gemäß geltender

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren sind. ²Der Umfang der im Einzelfall zu absolvierenden Module ist von den im Rahmen der Bewerbung nachgewiesenen Kompetenzen abhängig. ³Erfolgt der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 34

Struktur des Studiengangs

(1) Das Studium Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik kann zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Für den Erwerb des Mastergrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Gesamtpunktzahl (90 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Beruflichen Fachrichtung (34 ECTS-Punkte), der EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte), des Wahlpflichtbereichs (mindestens 4 ECTS-Punkte) sowie durch die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(4) ¹Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik bereitet auf ein Lehramt an beruflichen Schulen vor. ²Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Module sowie die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte und Modulprüfungen sind in Anhang 1 festgelegt.

§ 35

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Exkursionen abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 7 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 36

Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Alle schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

§ 37

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ²Die Masterarbeit kann in der Beruflichen Fachrichtung, im Unterrichtsfach, in EWS/Berufspädagogik oder auf dem Gebiet der Kulturellen Bildung angefertigt werden.
- (2) Die Zulassung ist im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer schriftlich beurteilt.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Im Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services sind die folgenden Module zu absolvieren:

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Bereich der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind die folgenden Module im Umfang von 34 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Sozialpädagogik I	keine	- mündliche Prüfung	2	6
Sozialpädagogik II	keine	- Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	2	6
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Theorien und Geschichte	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	6
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Rahmenbedingungen und Lernumgebungen	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6
Fachdidaktik I	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Fachdidaktik II	keine	- mündliche Prüfung	2	5

2. EWS/Berufspädagogik

Der Bereich EWS/Berufspädagogik (22 ECTS-Punkte) umfasst die Module

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Psychologie (EWS) II	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Psychologie (EWS) III	keine	- Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	2	5
Schulpädagogik B	keine	- Referat oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	2
Schulpädagogik C	keine	- Referat oder - schriftliche Hausarbeit oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	2
Schulpädagogik D	keine	- Referat oder - schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	3

		oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur)		
Fachdidaktisches Praktikum (Berufliche Fachrichtung)	keine	Portfolio (unbenotet)	unbegrenzt	5

3. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich (4-5 ECTS-Punkte) können das Modul Lehrforschungsprojekt oder das Modul Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B oder Module gemäß dem folgenden Angebot zur Vertiefung des im Bachelorstudiengang belegten Unterrichtsfachs gewählt werden:

- Unterrichtsfächer Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Musik: In diesen Unterrichtsfächern gibt es kein Lehrangebot für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik. In diesem Fall ist das Modul Lehrforschungsprojekt oder das Modul Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B zu wählen.

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Lehrforschungsprojekt	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	5
Kulturelle Bildung: Grundlagenmodul B	keine	- mündliche Prüfung oder - schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Englisch:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	keine	- Referat	unbegrenzt	4

Modul Englische Sprachwissenschaft	keine	- Referat	unbegrenzt	4
Modul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung	2	4
Modul Englischdidaktik	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	4

- Unterrichtsfach Kunst:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Kunstdidaktik	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Modul Systematische Theologie (BS)	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5
Modul Religionsdidaktik (BS)	keine	- mündliche Prüfung	unbegrenzt	5

- Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul II	keine	- schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul IV	keine	- schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbegrenzt	5
Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul V	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbegrenzt	5
Heilige Stätten und deren Traditionen. Modul A	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	5

Kirchengeschichte: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbe- grenzt	5
Dogmatik/Fundamental- theologie: Vertiefungs- modul I	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder - schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Konfessionelle Koopera- tion: Dogmatik/ Funda- mentaltheologie: Vertiefungsmodul A	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5
Dogmatik/Fundamental- theologie: Vertiefungs- modul II	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat oder - schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Dogmatik/Fundamental- theologie: Vertiefungs- modul IIIA	keine	- Portfolio	unbe- grenzt	5
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul I	keine	- mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Theologische Ethik: Vertiefungsmodul IIA	keine	- Portfolio	unbe- grenzt	5
Religionspädagogik und Religionsdidaktik: Vertiefungsmodul A	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbe- grenzt	5
Pastoraltheologie: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit mit (unbenotetem) Referat	unbe- grenzt	5
Liturgiewissenschaft: Vertiefungsmodul	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5

4. Abschlussarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Masterarbeit	keine	Masterarbeit	1	30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2010.

Bamberg, 19. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juli 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2010.